

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung [StromGVV])

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde die bestehende Kundenanlage oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWBe zu wenden.

2. Messeinrichtungen, § 8 StromGVV

Sollen Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWBe, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SWBe zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung, § 12 StromGVV

3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

3.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWBe den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet sie dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung von 15,00 € netto, 17,85 € brutto. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
- Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3.3 Soweit keine monatliche Abrechnung erfolgt, erhebt die SWBe monatlich bzw. vierteljährlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf den Verbrauch. Über Fälligkeiten und Höhe der Abschläge informiert die SWBe den Kunden gesondert.

3.4 Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag nachberechnet oder vergütet.

4. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Die SWBe erhebt monatlich oder vierteljährlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Über Fälligkeiten und Höhe der Abschläge informiert die SWBe gesondert. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 3.2 erhebt die SWBe keine Abschlagszahlungen.

5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWBe nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWBe wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, Dauerauftrag, Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto der SWBe oder Barzahlung zu leisten.

6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWBe keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWBe bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWBe.

7. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

7.1 Rechnungen der SWBe werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der SWBe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWBe, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal in Rechnung stellen.

Mahnkosten pro Mahnschreiben € 5,00 (netto)

Botengang durch Beauftragten € 12,00 (netto)

Bei den genannten Beträgen besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

8.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die dem Messstellen- oder Netzbetreiber dadurch entstandenen Kosten werden an den Kunden weiterberechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWBe die dem Messstellen- oder Netzbetreiber dadurch entstandenen Kosten an den Kunden weiterberechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Name, Vorname
- Straße, Hausnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/ Widerspruchsrecht

10.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, Fax: 03338/61-380, E-Mail-Adresse: sekretariat-gf@stadtwerke-berna.de, Telefon: 03338/61-309

10.2 Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung. Er ist unter: Stadtwerke Bernau GmbH, Datenschutzbeauftragter, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, Fax: 03338/61439, E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtwerke-berna.de, Telefon: 03338/61-438 zu erreichen. Nähere Angaben zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf unserer Homepage: www.stadtwerke-berna.de/unternehmen/datenschutz

- 10.3 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.
- 10.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftfeien, IT- und Dienstleistern.
- 10.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 10.6 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 10.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- 10.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

11. Streitbeilegungsverfahren/Onlinestreitbeilegung

- 11.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:
 Stadtwerke Bernau GmbH,
 Breitscheidstraße 45,
 16321 Bernau bei Berlin;
 Telefon: 03338/61 399;
 E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-bernaude.
- 11.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Beschwerde beim Unternehmen abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Teilnahme der SWBe an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist verpflichtend. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren, z. B. nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 11.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
 Schlichtungsstelle Energie e.V.,
 Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
 Telefon: 030/2757240-0,
 Telefax: 030/2757240-69,
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
 Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

- 11.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Strom,
 Postfach 8001, 53105 Bonn,
 Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000,
 Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 11.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2018 in Kraft und ersetzen die das Medium Strom betreffenden Bestimmungen der „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)“ vom 01.01.2014.

Bernau bei Berlin, 13.02.2018

Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin
 Telefon: 03338/61-399, kundencentrum@stadtwerke-bernaude